

**MINISTERIUM FÜR UMWELT,
KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 39, 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@um.bwl.de
FAX: 0711 126-2881

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

nachrichtlich

Staatsministerium

Antrag des Abg. Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP
– **Fortschritt bei Planung, Genehmigung und Ausbau überörtlicher Versorgungs-**
netze und deren Auswirkung auf die Landesplanung
– **Drucksache 17/838**

Ihr Schreiben vom 21. September 2021

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft beantwortet die Kleine Anfrage
im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen wie folgt:

1. *wie viele Kilometer überörtlicher Versorgungsnetze (Strom-, Gas-, Wärme- und Wassernetze sowie ggf. weiterer überörtlicher Netze) derzeit jeweils in Baden-Württemberg insgesamt sowie in den einzelnen Regierungsbezirken existieren oder in Planung bzw. Bau sind (unterteilt nach Art des Versorgungsnetzes sowie weiter jeweils nach im Bestand/in Planung/im Bau);*

Die Landesregierung führt keine Statistiken zu den in der Frage genannten Versorgungsnetzen und deren Zuordnung zu den Regierungsbezirken sowie deren Aufteilung in die Kategorien „im Bestand/in Planung/im Bau“. Dennoch können zur Länge der überörtlichen Versorgungsnetze folgende Daten genannt werden:

Das Stromnetz setzt sich zusammen aus dem Übertragungsnetz der TransnetBW GmbH und der Amprion GmbH sowie den nachgelagerten Verteilnetzen in der Hoch-, Mittel und Niederspannung. Es hat nach Angaben des VfEW Verband für Energie- und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg e.V. eine Länge von 214.890 km (Quelle: <https://www.vfew-bw.de/> vom 1. Oktober 2021). Die Leitungen der Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW GmbH und Amprion GmbH haben eine Länge von rund 4.000 km. Der größte Verteilnetzbetreiber in Baden-Württemberg, die Netze BW GmbH hat z. B. ein Hochspannungsnetz (110 kV) mit 7.657 km und ein Mittelspannungsnetz (30/20/10 kV) mit 27.468 km (Quelle: <https://www.netze-bw.de/unser-netz> vom 1. Oktober 2021).

Das Erdgasnetz in Baden-Württemberg setzt sich aus dem Fernleitungsnetz der terranets bw GmbH und der Open Grid Europe GmbH und den nachgelagerten Erdgasverteilnetzen zusammen. Das Gasnetz hat nach Angaben des VfEW. eine Länge von 46.567 km (Quelle: <https://www.vfew-bw.de/> vom 1. Oktober 2021). Das in Betrieb befindliche Fernleitungsnetz hat eine Länge von rund 2.100 km.

In der neuesten Statistik des Energieeffizienzverbandes für Wärme, Kälte und KWK e. V. (AGFW) vom September 2020 (Quelle: <https://www.agfw.de/zahlen-und-statistiken/agfw-hauptbericht/>) finden sich folgende Angaben: Die Mitglieder des AGFW betreiben in Baden-Württemberg 138 Wärmenetze auf Wasserbasis mit einer Trassenlänge von insgesamt 1.874 km, 5 Dampfnetze mit einer Trassenlänge von insgesamt 93,3 km und 4 Kältenetze mit einer Trassenlänge von insgesamt 14,5 km.

Zu den Wassernetzen liegen nur Daten zu den überörtlichen Wasserversorgungsnetzen vor, da die Wasserversorgung als Teil der Daseinsvorsorge im Aufgabenbereich der Kommunen liegt. In Baden-Württemberg existieren vier große Fernwasserversorgungsunternehmen, welche ein überörtliches Wasserversorgungsnetz (Leitungsnetz) betreiben. Hierzu zählen die Bodenseewasserversorgung (ca. 1.700 km), die Landeswasserversorgung (ca. 775 km), der Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (ca. 836 km) und der Zweckverband Wasserversorgung Kleine Kinzig (ca. 220 km). Im Rahmen des Projekts „Zukunftsquelle. Wasser für Generationen“ plant die Bodenseewasserversorgung eine neue Entnahmestelle im Bodensee, wofür eine neue Zuleitung in das Wasserwerk erforderlich ist, welche im Hinblick auf die Leitungslänge aber eine untergeordnete Rolle spielt. Darüber hinaus sind der Landesregierung aktuell keine nennenswerten Überlegungen zum Ausbau des überörtlichen Wasserversorgungsnetzes bekannt.

2. *wie lange Planung und Bau der genannten Versorgungsnetze durchschnittlich jeweils dauern;*

Die Dauer von Planung und Bau von Versorgungsnetzen ist von zahlreichen Faktoren abhängig. Genannt werden können hier beispielsweise Art des Baus (z. B. Neubau oder Ausbau einer bestehender Leitung), Länge der Leitung, Art / Zustand des transportierten Mediums (Gas, Strom, Wasser / Hochdruck, Dampf), Geographie und Geologie des Geländes, in dem die Leitung verlegt wird, Art und Anzahl der Raumwiderstände in dem Raum, in dem die Leitung verlegt wird (z. B. Siedlungsgebiet, Wasserschutzgebiet, bestehende Infrastruktur, z. B. Bundesfernstraßen) sowie Ausmaß und Häufigkeit von widerstreitenden Interessen und Belangen. Jedes Vorhaben ist hinsichtlich seiner Dauer dementsprechend für sich zu betrachten. Dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen liegen im Übrigen keine Durchschnittszahlen über die Dauer der Planung und des Baus von Versorgungsnetzen vor.

3. *inwiefern bei Planungen und Bau eine Koordination/Abstimmung unterschiedlicher Leitungstypen vorgenommen wird, bspw. hinsichtlich gemeinsamer Verlegung, einmaligen Baustellen, etc.;*

Soweit bei der Planung von Vorhaben Planungen anderer Leitungen in räumlicher Nähe bekannt sind, werden Vorhaben soweit technisch und rechtlich möglich sowie wirtschaftlich zumutbar miteinander koordiniert.

So werden z. B. bei kommunalen Maßnahmen im Bereich der Wasserversorgung, welche auch durch die Landesregierung gefördert werden - wo möglich - unterschiedliche Vorhaben aufeinander abgestimmt und gemeinsam ausgeführt, um Kosten zu sparen und Synergien zu nutzen. Beispiele hierzu sind die Sanierung von Abwasserkanälen, die Mitverlegung von Breitbandleitungen oder der Neubau von Nahwärmenetzen.

4. *welche rechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung eines Aus- und Neubaus von überörtlichen Versorgungsnetzen vorliegen müssen;*

Die rechtlichen Voraussetzungen sind u. a. abhängig von der Art der Versorgungsleitung. So bedürfen z. B. Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstromfernleitungen, mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr und Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von 300 Millimetern und mehr nach § 43 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) einer Planfeststellung oder Plangenehmigung. Sind die genannten Gasleitungen für einen maximal zulässigen Betriebsdruck von mehr als 16 bar ausgelegt, dann müssen sie den Anforderungen der Gashochdruckleitungsverordnung genügen.

5. *welche Planungs- und Genehmigungshemmnisse bei Aus- und Neubauten der genannten Versorgungsnetze auftreten und wie groß die Verzögerungen hierdurch sind;*

Die Gründe für die zum Teil langen und aufwändigen Durchführungen von Zulassungsverfahren im Energieanlagenbau sind, ebenso wie bei Verfahren anderer

Bereiche, vielfältig. Eine der wesentlichen Ursachen für die langen Verfahrensdauern sind die hohe Vielfalt der im Rahmen der Verfahren zu beachtenden und anzuwendenden Regelungen, die jeweils verschiedene Interessen abbilden, und das komplexe Zusammenwirken von Bundes- und Landesregelungen.

6. *inwiefern sie die Ausbauziele für die genannten Versorgungsnetze aufgrund von Planungs- und Genehmigungshemmnissen als gefährdet erachtet;*

Im Einzelfall können Verzögerungen bei der Planung und Genehmigung von Versorgungsnetzen zu einer verzögerten Inbetriebnahme führen. Der Landesregierung liegen jedoch keine Hinweise vor, dass die ihr bekannten derzeitigen Verzögerungen zu einer Gefährdung der Versorgungssicherheit führen.

7. *welche Maßnahmen sie als notwendig erachtet, um schnellere Planungs- und Genehmigungsverfahren für die genannten Energienetze zu erreichen;*
8. *wie sie dafür Sorge tragen will, dass die Ausbauziele der genannten Versorgungsnetze effizienter erreicht werden;*

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie die dabei zu erfüllenden Anforderungen beruhen im Wesentlichen auf bundes- und europarechtlichen Vorgaben. Daher steht z. B. für die Durchführung der Verfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz durch die zuständigen Landesbehörden eine gute Personalausstattung im Blickpunkt. Im Bereich des Stromnetzausbaus haben sich das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft wie auch die zuständigen Planfeststellungsbehörden bei dem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) durchgeführten Prozess zur Identifizierung von Optimierungs- und Beschleunigungspotenzialen beteiligt. Das BMWi hat hierzu einen Praxisleitfaden mit über 100 konkreten Handlungsempfehlungen veröffentlicht. Der Leitfaden beschreibt detaillierte Maßnahmen insbesondere mit Blick auf eine systematisierte und effizientere Abarbeitung des anspruchsvollen umweltrechtlichen Prüfprogramms. Darüber hinaus enthält der Leitfaden Hinweise, wie Möglichkeiten des

bestehenden Rechtsrahmens genutzt werden können, um auf Doppel- und Mehrfachprüfungen zu verzichten. Der Praxisleitfaden zeigt zudem auf, wie die Bauarbeiten durch eine noch konsequentere Abschnittsbildung beschleunigt werden können. Auch werden praktische Empfehlungen zum bauzeitlichen Management gegeben, um Abläufe besser zu steuern, Störungen abzufedern und die Bauausführungen unmittelbar zu beschleunigen.

Wie bisher auch wird die Landesregierung darüber hinaus bedarfsgerecht die notwendigen Netzausbaumaßnahmen unterstützen.

9. *welche rechtlichen Konsequenzen sich für die weitere Nutzung von Flächen im Umfeld der in Ziffer 1 genannten Trassen ergeben, bspw. hinsichtlich möglicher Schutzstreifen etc.;*
10. *inwiefern im Hinblick auf Ziffer 9 zwischen Bestands- und Neubautrassen unterschieden wird;*
11. *wie groß die aufgrund von Schutzstreifen etc. nicht mehr frei nutzbaren Flächen in den einzelnen Regierungsbezirken derzeit sowie voraussichtlich im Zuge eines abgeschlossenen Netzausbaus sind (unterteilt nach Art des Versorgungsnetzes);*

Die Fragen 9, 10 und 11 werden im Hinblick auf den Sachzusammenhang gemeinsam beantwortet.

Schutzstreifen dienen dem Schutz der Leitung gegen Einwirkungen von außen sowie zur Sicherstellung ihres Betriebes und ihrer Instandhaltung. Je nach Art der Leitung und deren Dimension bestehen unterschiedliche Nutzungseinschränkungen, z. B. Bepflanzungsverbote, Aufwuchsbeschränkungen für Gehölze und Bauverbote.

Die Landesregierung führt keine Statistiken zu den in der Frage genannten Schutzstreifen und deren Zuordnung zu den Regierungsbezirken sowie deren Aufteilung in die Kategorien „Bestands- und Neubautrassen“.

Gashochdruck- und Wassertransportleitungen sind im nichtöffentlichen Bereich in der Regel in einem Schutzstreifen verlegt, welcher durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gesichert ist. Hierfür sind die DVGW-Regelwerke aus der Arbeitsblattreihe G 462, G 463, G 466 und G 472 für die Gasversorgung einschlägig. Die Schutzstreifenbreite ist abhängig von der Leitungsdimension und beträgt i. d. R. zwischen 4 m und 10 m.

Ein Beispiel für die Ausmaße eines entsprechenden Schutzstreifens für eine Ferngasleitung kann dem Planfeststellungsbeschluss zum Neubau und Betrieb der Gasleitung „Neckarentalleitung“ vom 27.01.2021 entnommen werden (siehe [https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Karlsruhe/Abteilung_1/Referat_17/ DocumentLibraries/neckarentalleitung/2021-01-27_PFB_Neckarentalleitung_002 .pdf](https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Karlsruhe/Abteilung_1/Referat_17/DocumentLibraries/neckarentalleitung/2021-01-27_PFB_Neckarentalleitung_002.pdf), dort S. 143).

Ein Beispiel für die Ausmaße eines entsprechenden Schutzstreifens für eine Höchstspannungsleitung kann dem Erläuterungsbericht des Antrags auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 des Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) für die 380-kV-Netzverstärkung Grafenrheinfeld - Kupferzell - Großgartach des Vorhabens Nummer 20 des Bundesbedarfsplangesetzes entnommen werden (siehe https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Vorhaben/BBPIG/20/1/19/V20-1_Antrag19.pdf? blob=publicationFile, dort S. 20f).

12. *welcher weitere Ausbau (in km) der genannten Netze über die bisherigen Planungen hinaus, bspw. zur Erhöhung der Versorgungssicherheit oder Bewältigung der Energiewende, notwendig sind/sein könnten;*

Im Hinblick auf weitere Ausbaumaßnahmen beim Strom- und Gasnetz sind für den Übertragungsnetzbereich und den Fernleitungsnetzbereich jeweils die kommenden neuen Netzentwicklungspläne (NEP) abzuwarten. Die Bestätigung des NEP Strom 2021 – 2035 nach § 12c Absatz 4 EnWG wird zum Jahresende erwartet. Die Entscheidung der Bundesnetzagentur nach § 15a Absatz 3 Satz 5 EnWG zu dem nächsten, von den Ferngasnetzbetreibern vorzulegenden NEP Gas wird frühestens Ende 2022 vorliegen. Betreiber von Elektrizitätsverteilnetzen haben nach

§ 14 Absatz 1b EnWG (alte Fassung) / § 14d EnWG (aktuelle Fassung) der Bundesnetzagentur einen Netzausbauplan vorzulegen. Die Netzauspläne sind von den verpflichteten Netzbetreibern auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

Zur Erfüllung der Klimaschutzziele im Wärmesektor wird der Ausbau der Wärmenetze erforderlich sein. Die nach dem Klimaschutzgesetz durchzuführende kommunale Wärmeplanung wird auch den Bedarf an Ausbaumaßnahmen bei den Wärmenetzen aufzeigen.

In der Regel ist in Baden-Württemberg die Wasserversorgung über ortsnahe Ressourcen ausreichend sichergestellt. Inwieweit zukünftig klimabedingte Anpassungsstrategien wie beispielsweise die Erschließung weiterer ortsnaher Vorkommen oder der Neu- bzw. Ausbau überörtlicher Wasserversorgungsnetze erforderlich werden, wird in den kommenden Jahren durch den Masterplan Wasserversorgung erhoben.

13. *inwiefern der Ausbau der genannten Energienetze in den Regionalplänen sowie in der geplanten Novelle des Landesentwicklungsplans berücksichtigt wird.*

Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, nach § 7 Absatz 2 des Bundesraumordnungsgesetzes gegeneinander und untereinander abzuwägen. Der jeweilige Planungsträger wird daher nach Maßgabe dieser Vorschrift neben allen anderen relevanten Belangen auch den Ausbau der in diesem Antrag genannten Energienetze in seine Prüfungen einbeziehen und in die Abwägungsentscheidung einfließen lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Thekla Walker
Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft

